

Verkehrszeichen und deren Bedeutung

Fußgängerüberweg



Der **Fußgängerüberweg** ist durch breite weiße Balken (Zebrastrifen) gekennzeichnet. Die Markierung gilt als das Vorschriftenzeichen (Zeichen 293). Als zusätzlicher, aber nicht erforderlicher, Hinweis auf den Fußgängerüberweg dient das stehende Richtzeichen (Zeichen 350; schwarzer Mann auf weißem Dreieck vor blauem Rechteck).

Den Vorrang von Fußgängern und Fahrern von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen auf Fußgängerüberwegen regelt die Straßenverkehrs-Ordnung. Fahrzeugführer müssen:

- einem Bevorrechtigten das Überqueren der Fahrbahn ermöglichen, wenn dieser den Fußgängerüberweg erkennbar benutzen will, sowie
- mit mäßiger Geschwindigkeit an den Fußgängerüberweg heranfahren, und
- dürfen an einem Fußgängerüberweg nicht überholen,

Radfahrer nutzen den Zebrastrifen häufig im falschen Glauben, indem angenommen wird, dass Fahrzeuge auf der Fahrbahn auch ihnen eine Querung ermöglichen müssten. Sie genießen hier jedoch keine verkehrsrechtliche Sonderstellung, da der Fußgängerüberweg laut § 26 StVO ausschließlich für Fußgänger, Fahrer von Krankenfahrstühlen und Rollstuhlfahrer gedacht ist.

Es gilt, dass Radfahrer an allen Fußgängerüberwegen keine Vorfahrt haben, also bei einer Querung absteigen und das Fahrrad über den Fußgängerüberweg schieben müssen.

Davon unabhängig sind Radfahrer „in Richtung der Streifen“ gem. § 26 StVO als Führer eines längs fahrenden Fahrzeugs natürlich wie Fahrer aller anderen Fahrzeuge gegenüber den in § 25 StVO aufgezählten Benutzern des Fußgängerüberwegs wartepflichtig.



(Dieser Radfahrer verhält sich falsch)